



## Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Regensburg am 07. Juni 2009

### I. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, 07. Juni 2009, findet die Wahl von 15 stimmberechtigten Mitgliedern des Ausländerbeirates statt.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge können nur von Wählergruppen eingereicht werden. Wählergruppen im Sinne der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Regensburg vom 19. Februar 2009 (WO) sind Vereinigungen von wahlberechtigten Ausländerinnen / Ausländern, die sich an der Wahl des Ausländerbeirates beteiligen wollen.

Alle Wählergruppen, die sich beteiligen wollen, werden hiermit unter Hinweis auf die Satzung der Stadt Regensburg für den Ausländerbeirat vom 14. April 1993 (zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2009) und die §§ 8 und 16 WO zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

**Die Wahlvorschläge können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, jedoch nur bis spätestens Donnerstag, 16. April 2009, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) beim Wahlleiter eingereicht werden.** Sie werden vom Leiter des Bürgerzentrums der Stadt Regensburg, Maximilianstraße 26, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 101 (Telefon: 0941/507-2030) entgegengenommen.

2. Jede Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
3. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.
4. Wird kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vor-

geschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt.

5. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen und für die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sind einheitliche Formblätter zu verwenden. Sie werden vom Leiter des Bürgerzentrums der Stadt Regensburg, Maximilianstraße 26, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 101, oder einer von ihm beauftragten Person (Telefon: 0941/507-2030) während der allgemeinen Dienststunden ausgegeben.

Alle Angaben sind in Druckbuchstaben, in lateinischer Schrift und in deutscher Sprache einzutragen.

### III. Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber

1. Wählbar sind Ausländerinnen / Ausländer, die
  - 1.1 am Tag der Wahl seit mindestens drei Jahren in Regensburg gemeldet sind, davon seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnung und
  - 1.2 zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge und am Wahltag
    - das 18. Lebensjahr vollendet haben
    - und entweder
      - a) eine Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG), eine Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG) besitzen oder
      - b) freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder deren Familienangehöriger sind oder
      - c) als Staatsangehöriger der Schweiz oder deren Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit besitzen oder

- d) gemäß § 12 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.
2. Nicht wählbar sind Ausländerinnen / Ausländer,
    - 2.1 die
      - 2.1.1 sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 oder § 17 AufenthG oder
      - 2.1.2 sich zu einem sonstigen seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhalten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
        - a) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG vorliegt, wenn die Befristung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einer Verordnung nach § 42 Abs. 1 AufenthG bestimmten Höchstbeschäftigungsdauer beruht oder
        - b) wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 AufenthG ausgeschlossen wurde oder
        - c) wenn die Aufenthaltserlaubnis der Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer dient, der sich selbst nur zu einem seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhält, und bei einer Aufhebung der Lebensgemeinschaft kein eigenständiges Aufenthaltsrecht entstehen würde oder
        - d) wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 oder § 25 Abs. 4, Abs. 4a oder Abs. 5 AufenthG vorliegt.
    - 2.2 die infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
    - 2.3 für deren Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur

- durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- 2.4 die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
- 2.5 die infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder die sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befinden.

#### IV. Anzahl der vorzuschlagenden Bewerberinnen und Bewerber

1. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 15 Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.
2. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten enthalten.

#### V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Nominierung der Bewerberinnen / Bewerber und die Reihenfolge ihrer Nennung bestimmen die einreichenden Wählergruppen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt werden.
2. Für jede Bewerberin / jeden Bewerber muss eine Erklärung beigelegt werden, dass sie / er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist und wählbar ist. Die Erklärung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (16. April 2009) nicht mehr zurückgenommen werden.

3. Jede Bewerberin / Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.
4. Jeder Wahlvorschlag trägt den Namen der einreichenden Wählergruppe als Kennwort. Zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge kann eine weitere Bezeichnung beigelegt werden. Gemeinsame Wahlvorschläge von Wählergruppen müssen die Namen aller daran beteiligten Gruppen tragen.
5. Jede Wählergruppe benennt für ihren Wahlvorschlag eine Beauftragte / einen Beauftragten. Außerdem soll eine Stellvertretung benannt werden. Die / Der Beauftragte und gegebenenfalls deren / dessen Stellvertretung hat den Wahlvorschlag zu unterzeichnen und kann verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abgeben. Die / Der Beauftragte und deren / dessen Stellvertretung müssen wahlberechtigt sein.
6. Bei der Überprüfung der Wahlvorschläge können die Beauftragten und deren Stellvertretungen hinzugezogen werden.

#### VI. Unterschriften in Unterstützungsliste

1. Jedem Wahlvorschlag müssen die Unterschriften von mindestens 50 wahlberechtigten Personen beigelegt werden, die nicht selbst bewerbende Personen sein dürfen. Die Wahlberechtigten müssen sich dazu persönlich mit Vorname und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift in die Unterstützungsliste eintragen. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.
2. Als Unterstützungslisten sind einheitliche Formblätter zu verwenden. Die Listen werden vom Leiter des Bürgerzentrums der Stadt Regensburg, Maximilianstraße 26, 93047 Regensburg,

Zimmer-Nr. 101, oder einer von ihm beauftragten Person (Telefon: 0941/507-2030) während der allgemeinen Dienststunden ausgegeben.

3. Sie können frühestens mit der Einreichung des Wahlvorschlags und spätestens bis 27. April 2009, 12.00 Uhr, beim Leiter des Bürgerzentrums der Stadt Regensburg, Maximilianstraße 26, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 101 (Telefon: 0941/507-2030) während der allgemeinen Dienststunden abgegeben werden.

#### VII. Listenverbindungen

1. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung).
2. Die Listenverbindung ist von den Wählergruppen zu beschließen. Eine Wählergruppe darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jede Wählergruppe die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wählergruppen eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 27. April 2009, 18.00 Uhr mitgeteilt werden.
3. Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

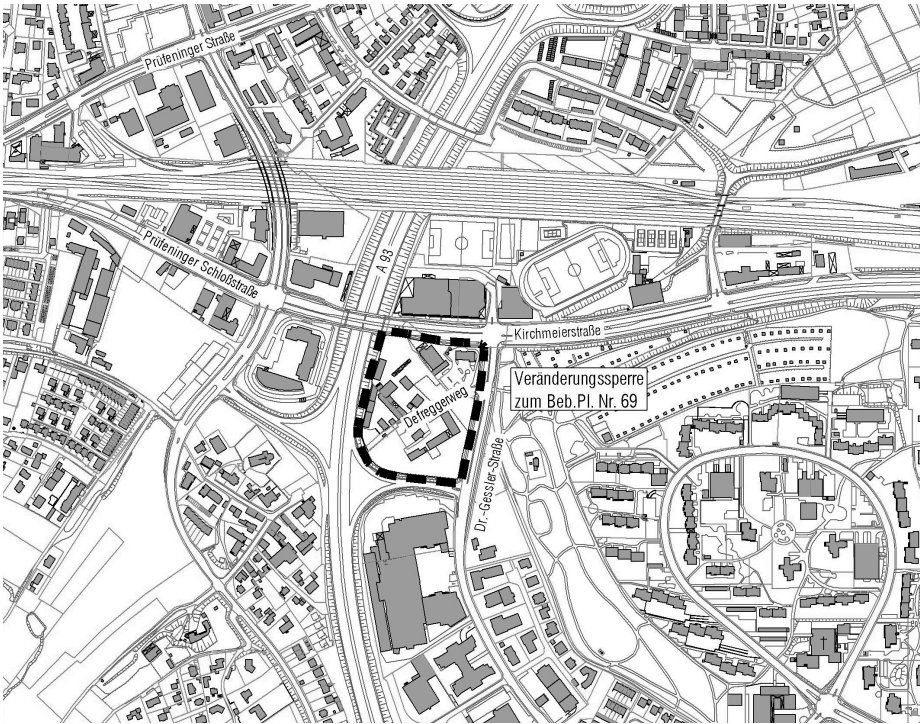
#### VIII. Auskünfte

Für Auskünfte zur Ausländerbeiratswahl steht das Bürgerzentrum der Stadt Regensburg (Tel.-Nr. 507-1330 oder 507-2030) zur Verfügung.

Regensburg, 03. März 2009

Dutz  
Stellvertretender Wahlleiter

## Satzung über eine Veränderungssperre für den Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69, Defreggerweg



Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Regensburg, 02.03.2009

STADT REGENSBURG

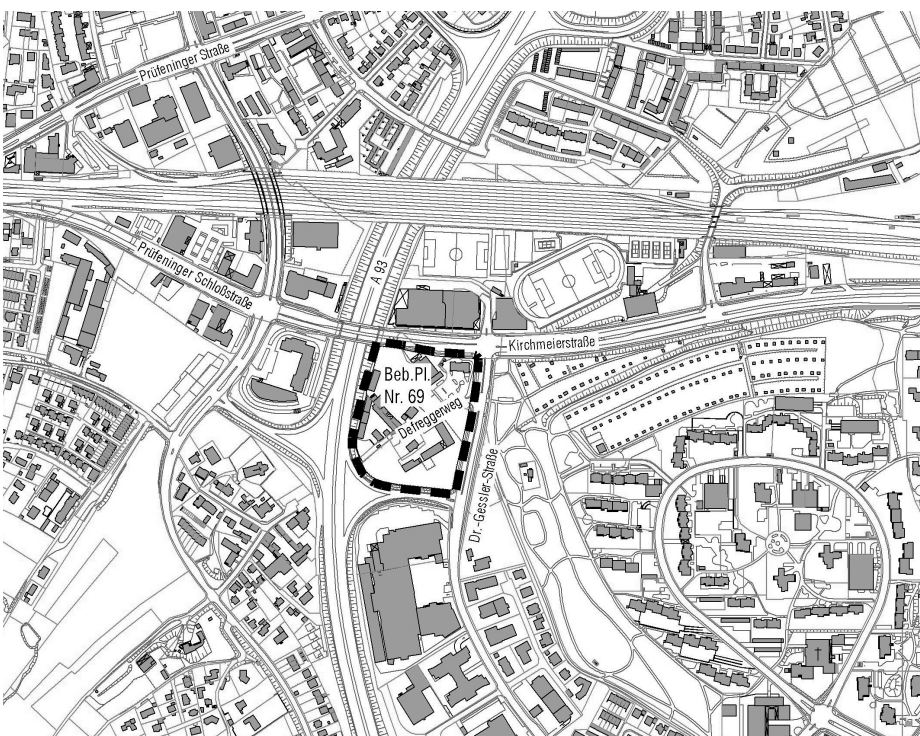
Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat in seiner Sitzung am 15.04.2008 beschlossen, für das Gebiet zwischen der Kirchmeierstraße, der Dr.-Gessler-Straße und des Autobahnzubringers Regensburg Königswiesen östlich der Autobahn A 93, den Bebauungsplan Nr. 69, Defreggerweg, aufzustellen.

Zur Sicherung dieser Planung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.02.2009 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Die Veränderungssperre wird im Stadtplanungsamt im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (von

## Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 69, Defreggerweg, nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Am 17.02.2009 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 69, Defreggerweg, zusammen mit seiner Begründung öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen der Kirchmeierstraße, der Dr.-Gessler-Straße und des Autobahnzubringers Regensburg Königswiesen östlich der Autobahn A 93 und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan sowie aus dem am Auslegungsort offen liegenden Plan in der Fassung vom 17.02.2009 zu ersehen.

Da es sich bei dem Planungsgebiet um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB handelt, im Bebauungsplan lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB vorgesehen sind und auch die weiteren maßgeblichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) zutreffen, wird

von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom 17.03.2009 bis einschließlich 17.04.2009 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 233, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr

und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragstel-

ler im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Regensburg, 02.03.2009

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 192 „Schwalbenneststraße - Lohackerstraße“, nach § 2 Abs. 1 BauGB



Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 17.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 192 beschlossen. Er soll sich im Wesentlichen auf ein Gebiet zwischen Schwalbenneststraße, Ziegetsdorfer Straße und Lohackerstraße erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich. Mit dem Bebauungsplan soll entsprechend dem Flächennutzungsplan ein allgemeines Wohngebiet, ein Mischgebiet und Grünflächen festgesetzt werden.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Regensburg, 26.02.2009

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

### Offenlegung des Jahresabschlusses von Theater Regensburg für die Spielzeit 2007/2008

Der Jahresabschluss von Theater Regensburg in seiner Rechtsform als Kommunalunternehmen liegt für die Spielzeit 2007/2008 vor und kann ab dem 16. März sieben Tage lang beim Theater Regensburg, Bismarckplatz 7 bei Herrn Christian Stang eingesehen werden.

#### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Theater Regens-

burg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Regensburg, für das Geschäftsjahr vom 01. September 2007 bis 31. August 2008 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 GO (Bayern) wurde der Prüfgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Vorschriften für Kommunalunternehmen in Bayern gemäß §§ 22 ff. KUV (Bayern) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in

der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 GO (Bayern) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtig-

keiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der

Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Regensburg, den 21. November 2008

CM Treuhandgesellschaft  
Regensburg mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Christgau Mehltretter

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 20.02.2009 wurde der Jahresabschluss des Theaters Regensburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Regensburg, zum 31. August 2008 festgestellt. Ferner wurde beschlossen, aus der Kapitalrücklage EUR 9.192.309,05 zu entnehmen und mit dem Bilanzverlust zum 31.08.2008 in Höhe von EUR 9.192.309,05 zu verrechnen.

Regensburg, 02.03.2009

Ernö Weil,  
Intendant

Henrik Huyskens,  
Kfm. Direktor

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg** beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung an leistungsfähige Firmen nachfolgende Gewerke zu vergeben.

### Bauvorhaben:

WAL – Wohnen in allen Lebensphasen, Schlesierstraße 18a + 24a (2 x 20 WE), Pommernstraße 7 (Krabbelstube mit Gemeinschaftssaal), Regensburg

### Art der ausgeschriebenen Leistungen:

- 1.) Bodenbelagsarbeiten
- 2.) Fliesen- und Plattenarbeiten
- 3.) Vorhangfassade

### Ausführungsfrist:

- 1.) 35. – 41. KW 2009
- 2.) 25. – 35. KW 2009
- 3.) 18. – 24. KW 2009

### Art und Umfang der Leistungen:

- 1.) Wohnbauten:  
2.250 m<sup>2</sup> Linoleum auf Zementestrich verlegen inkl. Holzsockelleisten und einpflegen;  
Krabbelstube:  
380 m<sup>2</sup> Linoleum auf Zementestrich verlegen inkl. Holzsockelleisten und einpflegen
- 2.) Wohnbauten:  
280 m<sup>2</sup> keramische Bodenfliesen in Bädern verlegen;  
1.110 m<sup>2</sup> keramische Wandfliesen in Bädern und Küchen verlegen;

290 m<sup>2</sup> Treppenstufen (Trittstufe mit Rillierung) verlegen;  
2 Stk. Sauberlaufzonen einbauen;  
70 lfm Fensterbänke aus Jura-marmor  
Krabbelstube:  
50 m<sup>2</sup> keramische Bodenfliesen in Nassräumen verlegen;  
45 m<sup>2</sup> keramische Wandfliesen in Nassräumen verlegen;  
2 Stk. Sauberlaufzonen einbauen

- 3.) Wohnbauten:  
400 m<sup>2</sup> Faserzementfassade gedämmt auf Aluminiumunterkonstruktion;  
Krabbelstube:  
250 m<sup>2</sup> Faserzementfassade gedämmt auf Aluminiumunterkonstruktion;  
100 m<sup>2</sup> Lärche Dreischichtplattenfassade gedämmt auf Aluminiumunterkonstruktion

### Kosten:

- 1.) 9,00 €
- 2.) 10,00 €
- 3.) 13,00 €

Die Ausgabe auf Diskette kann zusätzlich kostenlos angefordert werden.

Die Gewerke werden als Einzelaufträge vergeben.

### Abholung der Verdingungsunterlagen:

Ab sofort bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Str. 45, Zimmer 2.10, 93055 Regensburg zu

den üblichen Bürozeiten gegen Erstattung der Kosten. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt (auch Verrechnungsscheck).

### Einreichungs- und Eröffnungstermin: 24.03.2009

bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.01, zu den auf den Einreichungsunterlagen angegebenen Zeiten.

### Vergabestelle:

Stadtbau-GmbH Regensburg,  
Adolf-Schmetzer-Straße 45,  
93055 Regensburg,  
Telefon: (0941) 7961-181;  
Fax: (0941) 7961-112.

### Technische Auskünfte:

Stadtbau-GmbH Regensburg,  
Herr Jockel, Tel. (0941) 7961-182

Bei der Eröffnung sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen. Die Bieter sind 30 Tage an ihre Angebote gebunden.

Regensburg, den 02.03.2009

Stadtbau-GmbH Regensburg

## Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG), Bay RS 282-1-1K, i.V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), Bay RS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg (EWR) für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### I.

#### § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.260.000,00 EUR und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.822.000,00 EUR ab.
- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Evangelischen Krankenhauses in Regensburg für das Geschäftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 9.913.000,00 EUR in den Aufwendungen mit 11.364.000,00 EUR und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.688.000,00 EUR ab.
- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift in Regensburg für das Geschäftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 4.397.000,00 EUR  
in den Aufwendungen mit 5.067.000,00 EUR  
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 900.000,00 EUR ab.

#### § 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 3.200.000,00 EUR festgesetzt.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Evangelischen Krankenhauses werden nicht festgesetzt.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift werden nicht festgesetzt.

#### § 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Evangelischen Krankenhauses werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von

Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan des Evangelischen Krankenhauses wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Johannesstift wird auf 600.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat die nach Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 22.07.2008 i.V.m. Art. 71 Abs. 2, Art. 117 Abs. 1 und Art. 110 Satz 2 GO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 11.02.2009, AZ 12-1512-R/St-25-2 erteilt.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang in der Stiftungsverwaltung, Alte Manggasse 3, Zimmer 004, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 27.02.2009

Stadt Regensburg

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nr. 1 VOB/A –

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <p>a) Stadt Regensburg, Vergabestelle, Minoritenweg 8 + 10; 93047 Regensburg, Tel. Nr. 0941/507-5629, Fax 0941/507-4629, E-Mail: vergabestelle@regensburg.de, E-Plattform: www.ava-online.de</p> <p>b) Öffentliche Ausschreibung</p> <p>c) 09 A 014 Sanierung Gasleitung</p> <p>d) Ort der Ausführung:<br/><b>Pestalozzi Hauptschule in Regensburg</b></p> | <p>e) Mängelbeseitigung an der Gasinstallation nach TRGI G 600 bzw. G 621.<br/>– Demontearbeiten an Gas- u. Trinkwasserleitungen<br/>– Neuinstallation von Gasarmaturen ca. 30 St und Gassicherheitskombinationen 5 St, sowie Gas- u. Trinkwasserleitungen<br/>– Brandschutzdurchführungen ca. 70 St DN15 – DN 100<br/>– Demontage u. Wiedermontage von Laborversorgungsstationen</p> | <p>f) Aufteilung in Lose: nein</p> <p>g) Entfällt</p> <p>h) Ausführungsfrist: 02.06.2009 bis 20.08.2009</p> <p>i) Die Verdingungsunterlagen sind bis spätestens 7 Werktage vor der Eröffnung anzufordern. Fragen zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.</p> <p>Unterlagen können bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), ab</p> |
|--|---|---|

- 09.03.09 von Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr abgeholt werden.
- j) Höhe des Kostenbeitrags für die Verdingungsunterlagen: 11,00 €  
Zahlungsweise: Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an die unter a) genannte Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen) Erstattung: nein
- k) Ende der Angebotsfrist: wie Punkt o)
- l) Die Angebote sind  
– in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Aufkleber gekennzeichnet ist
- bis zum Eröffnungstermin bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94) einzureichen.
- m) Die Angebote sind in Deutsch abzufassen.
- n) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- o) Eröffnungstermin: 23.04.2009 um 10:30 Uhr bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 86).
- p) Geforderte Sicherheiten: 5 % Vertragserfüllungsbürgschaft 2 % Gewährleistungsbürgschaft
- q) Siehe Verdingungsunterlagen
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Die Forderung nach Eignungsnachweisen gem. § 8 Nr. 3 VOB/A wird vorbehalten.
- t) Die Bindefrist endet am: 22.05.2009
- u) ja nur in Verbindung mit Abgabe eines Hauptangebotes
- v) Planeinsicht und Auskunft: Bei der unter a) genannten Stelle.  
Nachprüfungsstelle: VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Stadt Regensburg

### Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nr. 1 VOL/A –

- a) Stadt Regensburg, Vergabestelle, Minoritenweg 8 + 10; 93047 Regensburg, Tel.Nr. 0941/507-5629, Fax 0941/507-4629, E-Mail: vergabestelle@regensburg.de  
Die Angebote sind  
– in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Aufkleber gekennzeichnet ist  
– bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), einzureichen.
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) 09 A 017 – Möbel für Musik- u. Instrumentenräume sowie Aula mit Stuhllager: 538 Stühle, 170 Tische, 6 Sideboards, 14 Hochschränke, 11 Aufsatzschränke, 2 Pylonentafeln, 2 Schreibtisch-Kombinationen
- Ort der Leistung: Goethe-Gymnasium, Goethestr. 1, 93059 Regensburg
- d) Aufteilung in Lose: nein
- e) Ausführungsfrist: Lieferung Stühle und Leichtbaustühle bis 30.04.09, Lieferung Gesamtleistung bis 29.05.09
- f) Die Verdingungsunterlagen sind bis spätestens 7 Werktage vor der Eröffnung anzufordern. Fragen zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.  
Unterlagen können bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), ab 10.03.2009 von Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr, abgeholt werden.
- g) Die Verdingungsunterlagen können in der Zeit von 09.03.09 – 24.03.09 bei der unter a) genannten Stelle eingesehen werden.
- h) Höhe des Kostenbeitrags für die Verdingungsunterlagen: 10,00 €
- Zahlungsweise: Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an die unter a) genannte Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen) Erstattung: nein
- i) Die Angebote sind einzureichen: 24.03.2009
- k) Siehe Verdingungsunterlagen
- l) Siehe Verdingungsunterlagen
- m) Siehe Verdingungsunterlagen
- n) Die Bindefrist endet mit Ablauf des 17.04.2009
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Stadt Regensburg

